

## 282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 12. 1991

# Regierungsvorlage

## **Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

#### **„§ 13 b. Zusätzliche Leistungen“**

Die Post ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen zusätzliche Leistungen im Einvernehmen mit dem Absender oder dem Empfänger zu erbringen. Die hiefür zu entrichtenden Gebühren sind von der Post nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.“

2. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

#### **„§ 26 b. Gebühren für kumulierte Leistungen“**

Die Post ist berechtigt, für die Einsammlung und die Zustellung von Paketen Gebühren, die von der Anlage 2 abweichen, nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen. Voraussetzung ist, daß für den einzelnen Absender oder Empfänger regelmäßig gleiche Leistungen in größerer Zahl gleichzeitig anfallen und daraus im Vergleich zur Einzelleistung für die Post eine erheblich günstigere Kostensituation vorliegt.“

### **Artikel II**

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

#### **„§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:**

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Massensendungen,
4. Blindensendungen.“

2. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

„§ 10. (1) 1. Antwortsendungen sind nichtbezeichnigte Briefe und Postkarten sowie Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.“

3. § 15 samt Überschrift entfällt.

4. Dem § 17 Abs. 4 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Werden die Maße laut Z 1 und 2 überschritten, ist ein Zuschlag zur Beförderungsgebühr in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen der Beförderungsgebühr für Massensendungen und der Beförderungsgebühr für Briefe gleichen Ausmaßes und gleichen Gewichts zu entrichten.“

5. § 17 Abs. 6 Z 1 lautet:

„(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu beteiligenden Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben.“

6. § 17 Abs. 8 entfällt.

7. Im § 20 Abs. 3 Z 4 werden die Worte „Herausgeber oder Verleger“ durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,“

9. § 22 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgabenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschüler-schaften an den Hochschulen oder“

10. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn für jede Zeitungssendung die Beförderungsgebühr je Kilogramm zu entrichten ist.“

### Artikel III

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

„§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling	Gebühr je Sendung Schilling	
Standardsendungen . . . . .	5,50	Standardsendungen . . . . .	2,70
Gewichts-stufen bis Gramm		Gewichts-stufen bis Gramm	
100 . . . . .	7,—	30 . . . . .	2,90
250 . . . . .	10,—	40 . . . . .	3,—
500 . . . . .	15,—	50 . . . . .	3,10
1 000 . . . . .	26,—	70 . . . . .	3,50
2 000 . . . . .	35,—	100 . . . . .	3,70

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling	Gebühr je Sendung Schilling	
Je Postkarte . . . . .	5,—“	Standardsendungen . . . . .	2,70
Gewichts-stufen bis Gramm		Gewichts-stufen bis Gramm	
100 . . . . .	7,—	30 . . . . .	2,90
250 . . . . .	10,—	40 . . . . .	3,—
500 . . . . .	15,—	50 . . . . .	3,10
1 000 . . . . .	26,—	70 . . . . .	3,50
2 000 . . . . .	35,—	100 . . . . .	3,70

2. § 3 wird aufgelassen.

3. § 4 lautet:

„§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

	Schilling	Gebühr je Sendung Schilling	
1. Massensendungen ohne Anschrift:		Standardsendungen . . . . .	3,—
1.1. Grundgebühr je Sendung . . . . .	0,60	Gewichts-stufen bis Gramm	
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm . . . . .	0,10	30 . . . . .	3,20
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:		40 . . . . .	3,30
Standardsendungen . . . . .	2,30	50 . . . . .	3,60

## 282 der Beilagen

3

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
70 .....	3,90
100 .....	4,10
250 .....	5,50
300 .....	7,—
400 .....	8,60
500 .....	10,10
750 .....	14,60
1 000 .....	19,20
1 250 .....	21,50
1 500 .....	23,70
1 750 .....	26,—
2 000 .....	28,20“

4. Die §§ 6 bis 14 lauten:

## „§ 6. Pakete:

## 1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg .....	29,—
bis 10 kg .....	49,—
bis 15 kg .....	96,—
bis 20 kg .....	136,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

## § 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag	Schilling
bis S 500,— .....	12,—
bis S 1.000,— .....	24,—
bis S 30 000,— .....	30,—
über S 30 000,— .....	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

## § 8. Nachnahmen:

Nachnahmgebühr	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird .....	14,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird .....	25,—

## § 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr	Schilling je Post- auftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird .....	22,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird .....	34,—

## § 10. Zeitungsbezugsgelder:

Schilling
6,—

## Zahlungsbestätigung .....

## § 11. Sonderbehandlungsgebühren:

Schilling
17,—

## 1. Einschreibgebühr .....

Schilling
10,—

## 2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 15 000,— S

je Brief .....

je Paket .....

2.2. bei einer Wertangabe über 15 000,— S .....

Schilling
500,—

10,—

25,—

500,—

10,—

25,—

500,—

10,—

25,—

25,—

20,—

20,—

20,—

20,—

10,—

25,—

25,—

25,—

25,—

25,—

## § 12. Paketzustellgebühr:

Schilling
17,—

Je Paket über 2 kg .....

## § 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

Schilling
17,—

Je Anweisung .....

## § 14. Sonstige Gebühren:

Schilling
6,—

1. Einsammlungsgebühr

je Paket .....

Schilling
6,—

6,—

6,—

1,—

1,—

6,—

6,—

10,—

4

## 282 der Beilagen

	Schilling		Schilling
5.3. Geldfachgebühr monatlich . . . . .	220,—	12. Taschengebühr monatlich . . . . .	20,—
6. Postlagergebühr je Paket . . . . .	10,—	13. Nachforschungsgebühr:	
7. Lagergebühr je Paket und Tag . . . . .	17,—	13.1. je Sendung oder Geldbetrag . . . . .	30,—
8. Einhebungsgebühr:		13.2. Mehrkosten je Stunde . . . . .	50,—“
8.1. je Antwortsendung . . . . .	4,—		
8.2. je sonstige Sendung . . . . .	0,50		
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	4,—		
10. Gebühr für einen Nachsendungsan- trag:	20,—		
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten . . . . .	15,—		
10.2. je weitere drei Monate . . . . .	15,—		
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postüber- nahmskarte . . . . .	10,—		

## Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

## Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

**282 der Beilagen**

5

**VORBLATT****Problem:**

Es soll ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes geleistet werden, wobei gleichzeitig einem Ansteigen der trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmaßnahmen im Leistungsbereich Postdienst bestehenden Kostenunterdeckung vorgebeugt werden kann.

**Lösung:**

Kosten- und marktorientierte Anpassung der Postgebühren.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesantrag, der eine Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1992 vorsieht, zielt als Beitrag der Post zu einer weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf das Erreichen von Mehreinnahmen im Jahre 1992 von rund 880 Millionen Schilling — dies entspricht einer Einnahmensteigerung von etwas über 7% — ab.

Diese Maßnahme zur Budgetentlastung ist auch betrieblich gerechtfertigt, da sie einem Ansteigen der trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmaßnahmen im Leistungsbereich Postdienst bestehenden Kostenunterdeckung vorbeugt.

Der Gesetzesantrag entspricht auch der im Arbeitsübereinkommen zwischen den Koalitionsparteien vom 17. Dezember 1990 festgelegten Zielsetzung, die Gebühren der Post kosten- und marktorientiert zu gestalten.

Auch nach dem Wirksamwerden der im vorliegenden Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen, die insgesamt den Verbraucherpreisindex nur um zirka 0,008 Prozentpunkte erhöhen werden, werden die österreichischen Postgebühren im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Maßnahmen, durch die der Post eine größere Handlungsfreiheit eingeräumt wird, dienen letztlich den Kunden. Auch diese Gesetzesvorlage enthält eine Erweiterung des Handlungsrahmens der Post, durch die es ihr ermöglicht wird, im Mengengeschäft auftretende Kostenvorteile an die Kunden weiterzugeben.

Im Interesse der Kunden sollen weiters

- ein Gleittarif (10-Gramm-Stufen) für Massensendungen ohne Anschrift eingeführt,
- eine neue 70-Gramm-Stufe für Massensendungen mit persönlicher Anschrift eingefügt und
- ein Überschreiten der Höchstmaße von Massensendungen bei einem Mischtarif zwischen Massensendungs- und Briefgebühr ermöglicht werden.

Der Rückzug der Exekutive aus den Sicherungsaufgaben für Geld- und Werttransporte sowie Raubüberfälle mit tödlichem Ausgang zwingen die

Post zu erhöhten Sicherheitsvorkehrungen und zur Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Private. Die damit verbundenen Mehrkosten sollen von den Verursachern getragen werden. Dies soll durch Änderungen bei den Postanweisungs- und den Wertgebühren erreicht werden.

Die einzelnen Maßnahmen wurden, soweit erforderlich, im Abschnitt B der Erläuterungen begründet. Eine Textgegenüberstellung ist beige schlossen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 1 (§ 13 b PG):

Seitens der Kunden wird häufig der Wunsch geäußert, daß die Post den reglementierten Leistungen vor- oder nachgelagerte Leistungen erbringen sollte. Solche Leistungen sind zB die Abholung von Sendungen beim Absender oder die Zufuhr größerer Sendungsmengen im Einzelfall auch dann, wenn keine allgemeine Zustellung eingerichtet ist. Die Post kann solche Leistungen oft — zB unter Nutzung betrieblich bedingter Leerfahrten bzw. freier Ladekapazitäten — kostengünstig erbringen. Weiters können Betriebsabläufe durch entsprechende Zeitwahl günstig beeinflußt und die vorhandenen Einrichtungen besser genutzt werden. Da die Aufwendungen von Fall zu Fall verschieden sind, sollen diese Leistungen durch im Einzelfall festzusetzende kostendeckende Gebühren abgegolten werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 26 b PG):

Die Postgebühren sind grundsätzlich an den Kosten für Einzelleistungen orientiert. Durch diese neue Bestimmung soll es der Post ermöglicht werden, Kostenvorteile, die im Mengengeschäft auftreten, an die Kunden weiterzugeben.

## 282 der Beilagen

7

**Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Z 1 der Anlage 1):**

Die Neufassung dieser Bestimmungen ist eine Folge der unter Art. der Sendungsart „Drucksachen“.

**Zu Art. II Z 3 (§ 15 der Anlage 1):**

Zu den Grundsätzen der Unternehmenspolitik der Post zählt es, als modernes Dienstleistungsunternehmen im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft marktorientierte Leistungen anzubieten. Dazu gehört auch, Gebührentatbestände — unter voller Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben — an Kosten und Leistungen und nicht an nicht mehr zeitgemäßen Kriterien, wie zB Sendungsinhalten, zu orientieren. Mit der Auflassung der Sendungsart „Drucksachen“ findet hier eine im Jahre 1976 begonnene Entwicklung, die es ermöglicht hat, sukzessive ein modernes Leistungsangebot zu entwickeln, ohne die Kunden und das Unternehmen durch radikale Lösungen, wie zB die Einführung einer Klassenpost, unverhältnismäßig zu belasten und zu verunsichern, ihren vorläufigen Abschluß. Selbstverständlich wird die Post den Markt auf diesem Sektor aber auch weiterhin beobachten und neuen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die rasante Entwicklung in der Büroautomation, das Verschwinden der Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Druckern von Textverarbeitungssystemen und solchen, die der gewerblichen Herstellung von Vervielfältigungen dienen, hat dazu geführt, daß der herkömmliche Begriff „Druck“ als gebührenrechtliches Merkmal nicht mehr anwendbar ist. An Hand des Schriftbildes läßt sich heute die Herstellungsart (gedruckt oder nichtgedruckt) nicht mehr erkennen.

Die Verpflichtung zur offenen Aufgabe und die Inhaltsprüfung durch die Post werden von den Kunden oft als zensurähnliche Maßnahme oder als Schikane empfunden. Weiters erschweren unverschlossene Sendungen die automatisierte Bearbeitung.

Als vorbereitende Maßnahme für die Auflassung der Sendungsart „Drucksachen“ wurde bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 die erste Gebührenstufe für Briefe und für Drucksachen gleichgesetzt. Um den Übergang zu erleichtern, sollen nun bei einzelnen relevanten Gewichtsstufen der Sendungsart „Briefe“ die Gebühren herabgesetzt werden oder unverändert bleiben.

Die Auflassung der Sendungsart „Drucksachen“ soll folgende Vorteile für die Kunden und die Post bringen:

- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bezüglich des Begriffes „Druck“,
- Entfall der inhaltlichen Beschränkungen,
- Entfall der Inhaltsprüfung durch die Post,
- Entfall der Verpflichtung zur offenen Aufgabe,
- raschere Beförderung,
- leistungsgerechtere Gebühren,
- rationellere Bearbeitung beim Kunden und bei der Post.

**Zu Art. II Z 4 (§ 17 Abs. 4 Z 3 der Anlage 1):**

Die Höchstmaße für Massensendungen orientieren sich an den Innenmaßen der Fächer von Hausbriefanlagen. Derzeit müssen Kunden bei auch nur geringfügigem Überschreiten der Höchstmaße die Gebühr für Briefe bzw. bei entsprechendem Inhalt für Drucksachen entrichten, obwohl alle übrigen Voraussetzungen für die Behandlung als Massensendungen gegeben sind. In Hinkunft soll dieser unbefriedigende Rechtszustand beseitigt werden, indem den Kunden die Möglichkeit eröffnet wird, solche Sendungen gegen Entrichtung eines Mischtarifs, der die erhöhten Kosten der Post berücksichtigt, als Massensendungen zu versenden.

**Zu Art. II Z 5 (§ 17 Abs. 6 Z 1 der Anlage 1):**

Im Interesse des Umweltschutzes sollen die Versender von Massensendungen ohne Anschrift ihre Zielgruppen genauer definieren und Annahmeverweigerer besser berücksichtigen können. Das als Hilfsmittel von der Post aufgelegte „Verzeichnis der Abgabestellen Österreichs“ wird in Hinkunft eine feinere Gliederung als bisher aufweisen und damit zur Reduzierung von Werbematerial und Herabsetzung von Streuverlusten beitragen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine bessere Kennzeichnung der Bunde im Sinne des vorliegenden Gesetzesantrags.

**Zu Art. II Z 6 (§ 17 Abs. 8 der Anlage 1):**

Von der Ermächtigung, Massensendungen in Zeiten erhöhten Verkehrsaufkommens von der Annahme durch die Post auszuschließen, wurde in den vergangenen Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht. Diese für die Kunden und für die in diesem Sektor im Wettbewerb stehende Post nachteilige Regelung soll daher entfallen.

**Zu Art. II Z 7 (§ 20 Abs. 3 Z 4 der Anlage 1):**

Hier soll eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Mediengesetzes erfolgen.

8

## 282 der Beilagen

**Zu Art. II Z 8 und 9 (§ 20 Abs. 4 Z 3 und § 22 Abs. 4 Z 6 der Anlage 1):**

Die Österreichische Hochschülerschaft wurde in Angelegenheiten des Postzeitungsdienstes bisher von den Postbehörden als gesetzliche berufliche Vertretung gewertet. Im Zusammenhang mit einer Wahlanfechtung hat der Verfassungsgerichtshof jedoch festgestellt, daß der Österreichischen Hochschülerschaft diese Eigenschaft nicht zukommt.

Durch den vorliegenden Gesetzesantrag soll die Gleichstellung hinsichtlich der Begünstigungen im Postzeitungsdienst wieder bewirkt werden.

**Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs. 4 der Anlage 1):**

Diese Änderung trägt der mit 1. August 1991 in Kraft getretenen Änderung des Gebührenschemas im Postzeitungsdienst Rechnung.

## Textgegenüberstellung

### Postgesetz

#### Geltende Fassung

- § 1. (1) Briefsendungen, und zwar:**
1. Briefe,
  2. Postkarten,
  3. Drucksachen,
  4. Massensendungen,
  5. Blindensedungen.

**§ 10. (1) 1.** Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.

#### Vorgeschlagene Fassung

### § 13 b. Zusätzliche Leistungen

Die Post ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen zusätzliche Leistungen im Einvernehmen mit dem Absender oder dem Empfänger zu erbringen. Die hiefür zu entrichtenden Gebühren sind von der Post nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.

### § 26 b. Gebühren für kumulierte Leistungen

Die Post ist berechtigt, für die Einsammlung und die Zustellung von Paketen Gebühren, die von der Anlage 2 abweichen, nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen. Voraussetzung ist, daß für den einzelnen Absender oder Empfänger regelmäßig gleiche Leistungen in größerer Zahl gleichzeitig anfallen und daraus im Vergleich zur Einzelleistung für die Post eine erheblich günstigere Kostensituation vorliegt.

### Postgesetz — Anlage 1

- § 1. (1) Briefsendungen, und zwar:**
1. Briefe,
  2. Postkarten,
  3. Massensendungen,
  4. Blindensedungen.

**§ 10. (1) 1.** Antwortsendungen sind nichtbescheinigte Briefe und Postkarten sowie Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ angebracht sind.

10

282 der Beilagen

## Vorgeschlagene Fassung

### Geltende Fassung

#### Drucksachen

**§ 15.** (1) Drucksachen sind offen aufgegebene Briefsendungen, die einen auf Papier oder papierähnlichem Material angebrachten Druck und nichtgedruckte Worte nur nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 enthalten.

(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen,
7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und
8. Abdrucke eines Handstempels.

(3) 1. Erlagscheine und Einzahlungslochkarten der Österreichischen Postsparkasse, Zahlscheine österreichischer Kreditunternehmungen sowie Postanweisungen, die nichtgedruckte Worte innerhalb eines dafür angebrachten Vordruckes enthalten, gelten als Drucksachen.

2. Die für Einzahlungen auf Postscheckkonten der Behörden und der Ämter vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Erlagscheine der Österreichischen Postsparkasse mit oder ohne Allonge gelten ohne Rücksicht auf darauf angebrachte nichtgedruckte Worte als Drucksachen.

(4) Für Drucksachen gilt ein Höchstgewicht von 2 000 Gramm.

#### § 17. ....

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.

#### § 17. ....

(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.
3. Werden die Maße laut Z 1 und 2 überschritten, ist ein Zuschlag zur Beförderungsgebühr in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen der Beförderungsgebühr für Massensendungen und der Beförderungsgebühr für Briefe gleichen Ausmaßes und gleichen Gewichts zu entrichten.

**Geltende Fassung****§ 17. ....**

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes angebracht sind, aufzugeben.

**§ 17. ....**

(8) 1. Der Bundesminister für Verkehr kann Massensendungen in Zeiten einer erheblichen Zunahme des Postverkehrs von der Annahme ausschließen. Die Ausschließung ist im Post- und Telegraphenverordnungsblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

**§ 20. ....**

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

....  
4. für die der Herausgeber oder Verleger vom Empfänger kein Entgelt verlangt.

**§ 20. ....**

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

....  
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,

**§ 22. ....**

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

**Vorgeschlagene Fassung****§ 17. ....**

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu beteiligen Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben.

**§ 20. ....**

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

....  
4. für die der Medieninhaber (Verleger) vom Empfänger kein Entgelt verlangt.

**§ 20. ....**

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

....  
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,

**§ 22. ....**

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift „An einen Haushalt“ zuzulassen, wenn die Zeitung von

12

282 der Beilagen

**Geltende Fassung**

6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder

.....  
herausgegeben wird.

**§ 23. ....**

- (4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn jede Zeitungssendung schwerer als 30 Gramm ist.

**Vorgeschlagene Fassung**

6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschül Hochschulen oder

.....  
herausgegeben wird.

**§ 23. ....**

- (4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn für jede Zeitungssendung die Beförderungsgebühr je Kilogramm zu entrichten ist.

**Postgesetz — Anlage 2****Anlage 2****Anlage 2****POSTGEBÜHREN****§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
100 .....	8,—
250 .....	11,—
500 .....	15,—
1 000 .....	25,—
2 000 .....	35,—

**POSTGEBÜHREN****§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
100 .....	7,—
250 .....	10,—
500 .....	15,—
1 000 .....	26,—
2 000 .....	35,—

## 282 der Beilagen

Gebühr  
Schilling

5,—

## Vorgeschlagene Fassung

## § 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

Gebühr  
Schilling

4,50

Gebühr  
Schilling

5,—

Gebühr  
Schilling

5,—

## Geltende Fassung

## § 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

Je Postkarte .....

4,50

Gebühr  
Schilling

5,—

## § 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

Standardsendungen .....

Gebühr je  
Sendung  
Schilling

5,—

6,—

9,50

12,50

20,—

28,—

Gebühr je  
Sendung  
Schilling

## § 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Schilling

0,60

0,10

## 1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichts-  
stufern  
bis  
Gramm

10

20

30

50

70

100

150

200

250

0,60

0,75

0,80

0,90

1,10

1,30

1,80

2,40

3,—

## 1. Massensendungen ohne Anschrift:

1.1. Grundgebühr je Sendung .....

1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene

10 Gramm .....

Schilling

0,60

0,10

**Geltende Fassung****2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:****Standardsendungen .....**

<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	<b>Gebühr je Sendung Schilling</b>
30	2,30
40	2,40
50	2,50
100	3,—
250	4,—
300	5,—
400	6,—
500	7,—
750	11,—
1.000	15,—
1.250	17,—
1.500	19,—
1.750	21,—
2.000	23,—

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

**Standardsendungen .....**

<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	<b>Gebühr je Sendung Schilling</b>
30	2,60
40	2,70
50	2,80

**Vorgeschlagene Fassung****2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:****Standardsendungen .....**

<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	<b>Gebühr je Sendung Schilling</b>
30	2,60
40	2,70
50	2,80
70	3,20
100	3,40
250	4,50
300	5,60
400	6,80
500	7,90
750	12,40
1.000	16,80
1.250	19,10
1.500	21,30
1.750	23,60
2.000	25,80

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

**Standardsendungen .....**

<b>Gewichtsstufen bis Gramm</b>	<b>Gebühr je Sendung Schilling</b>
30	2,90
40	3,—
50	3,10

## 282 der Beilagen

15

## Vorgeschlagene Fassung

Gebühr je Sendung Schilling
3,50
3,70
5,—
6,30
7,70
9,—
13,50
18,—
20,30
22,50
24,80
27,—

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
70	3,30
100	4,40
250	5,60
300	6,80
400	8,—
500	12,—
750	16,—
1 000	18,—
1 250	20,—
1 500	22,—
1 750	24,—
2 000	2 000

## Geltende Fassung

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
100	3,30
250	4,40
300	5,60
400	6,80
500	8,—
750	12,—
1 000	16,—
1 250	18,—
1 500	20,—
1 750	22,—
2 000	2 000

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:  
Standardsendungen

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30	2,90
40	3,—
50	3,30
100	3,60
250	4,80
300	6,20
400	7,60
500	9,—
750	13,—
1 000	17,—
1 250	19,—
1 500	21,—
1 750	23,—
2 000	25,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:  
Standardsendungen

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30	3,20
40	3,30
50	3,60
70	3,90
100	4,10
250	5,50
300	7,—
400	8,60
500	10,10
750	14,60
1 000	19,20
1 250	21,50
1 500	23,70
1 750	26,—
2 000	28,20

**Geltende Fassung****§ 6. Pakete:****1. Beförderungsgebühr je Paket:**

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg . . . . .	26,—
bis 10 kg . . . . .	44,—
bis 15 kg . . . . .	86,—
bis 20 kg . . . . .	120,—

**2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.****§ 7. Postanweisungen:****Postanweisungsgebühr je Geldbetrag**

Schilling	
10,—	bis S 500,— . . . . .
20,—	bis S 1 000,— . . . . .
30,—	bis S 30 000,— . . . . .
	über S 30 000,— . . . . .
	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages, höchstens S 250,—

**§ 8. Nachnahmen:****Nachnahmegebühr**

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird . . . . .
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird . . . . .

**§ 9. Postaufträge:****Postauftragsgebühr**

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird . . . . .
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird . . . . .

**Vorgeschlagene Fassung****§ 6. Pakete:****1. Beförderungsgebühr je Paket:**

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg . . . . .	29,—
bis 10 kg . . . . .	49,—
bis 15 kg . . . . .	96,—
bis 20 kg . . . . .	136,—

**2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.****§ 7. Postanweisungen:****Postanweisungsgebühr je Geldbetrag**

Schilling	
12,—	bis S 500,— . . . . .
24,—	bis S 1 000,— . . . . .
30,—	bis S 30 000,— . . . . .
	über S 30 000,— . . . . .
	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

**§ 8. Nachnahmen:****Nachnahmegebühr**

Schilling je Sendung	
14,—	1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird . . . . .
25,—	2. wenn die Barauszahlung verlangt wird . . . . .

**§ 9. Postaufträge:****Postauftragsgebühr**

Schilling je Post- auftrag	
22,—	1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird . . . . .
34,—	2. wenn die Barauszahlung verlangt wird . . . . .

**282 der Beilagen****Geltende Fassung****§ 10. Zeitungsbezugsgelder:**

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung .....

Schilling

5,—

**Vorgeschlagene Fassung****§ 10. Zeitungsbezugsgelder:**

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung .....

Schilling

6,—

**§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:**

1. Einschreibgebühr .....
2. Wertgebühr:  
1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe
3. Eilgebühr:  
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag .....
4. Sperrgutgebühr:  
50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1
5. Übernahmsbestätigungsgebühr .....
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr) .....
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages .....
8. Bahnhofbriefgebühr .....

Schilling

17,—

20,—

17,—

17,—

10,—

20,—

**§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:**

1. Einschreibgebühr .....
2. Wertgebühr:  
1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens
  - 2.1. bei einer Wertangabe bis 15 000,— S  
je Brief .....
  - je Paket .....
- 2.2. bei einer Wertangabe über 15 000,— S .....
3. Eilgebühr:  
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag .....
4. Sperrgutgebühr:  
50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1
5. Übernahmsbestätigungsgebühr .....
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr) .....
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages .....
8. Bahnhofbriefgebühr .....

Schilling

17,—

10,—

25,—

500,—

25,—

20,—

500,—

20,—

10,—

25,—

**§ 12. Paketzustellgebühr:**

Je Paket über 2 kg .....

Schilling

15,—

**§ 12. Paketzustellgebühr:**

Je Paket über 2 kg .....

Schilling

17,—

**§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Ausweisung der Österreichischen Postsparkasse:**

Je Anweisung .....

Schilling

15,—

**§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:**

Je Anweisung .....

Schilling

17,—

**Geltende Fassung****§ 14. Sonstige Gebühren:**

1. Einsammlungsgebühr je Paket .....	Schilling
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag .....	
3. Leitzettelgebühr je Sendung .....	
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung .....	
5. Fachgebühren: 5.1. Brieffachgebühr monatlich .....	5,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich .....	200,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich .....	10,—
6. Postlagergebühr je Paket .....	15,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag .....	3,—
8. Einhebungsgebühr: 8.1. je Antwortsendung .....	0,50
8.2. je sonstige Sendung .....	3,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr) .....	15,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag: 10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten .....	12,—
10.2. je weitere drei Monate .....	12,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte .....	10,—
12. Taschengebühr monatlich .....	20,—
13. Nachforschungsgebühr: 13.1. je Sendung oder Geldbetrag .....	20,—
13.2. Mehrkosten je Stunde .....	50,—

**Vorgeschlagene Fassung****§ 14. Sonstige Gebühren:**

1. Einsammlungsgebühr je Paket .....	Schilling
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag .....	6,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung .....	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung .....	6,—
5. Fachgebühren: 5.1. Brieffachgebühr monatlich .....	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich .....	220,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich .....	10,—
6. Postlagergebühr je Paket .....	17,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag .....	4,—
8. Einhebungsgebühr: 8.1. je Antwortsendung .....	0,50
8.2. je sonstige Sendung .....	4,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr) .....	20,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag: 10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten .....	15,—
10.2. je weitere drei Monate .....	15,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte .....	10,—
12. Taschengebühr monatlich .....	20,—
13. Nachforschungsgebühr: 13.1. je Sendung oder Geldbetrag .....	30,—
13.2. Mehrkosten je Stunde .....	50,—